

RS VwGH Erkenntnis 1992/06/23 90/14/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1992

Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 37 EStG 1972 ist eine Progressionsmilderung beim zusammengeballten Anfall von Einkünften, die sonst verteilt auf mehrere Wirtschaftsperioden zu erfassen wären. Außerordentliche Einkünfte liegen demnach nur dann vor, wenn die Einkünfte wirtschaftlich als das Ergebnis einer mehrjährigen Tätigkeit anzusehen sind und zusammengeballt in einem Jahr anfallen

(Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch, 02te Auflage, § 37 Textziffer 8). Dies gilt uneingeschränkt für die im § 37 Abs 2 Z 1 bis § 37 Abs 2 Z 4 EStG 1972 genannten Einkünfte. Auch eine auf den Zusammenhang des § 37 EStG 1972 mit den Bestimmungen über den Einkünftebegriff und der Ermittlung der Einkünfte in § 2 legcit basierende systematische Interpretation führt zu diesem Ergebnis.

Im RIS seit

23.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at